



Rat der
Europäischen Union

107764/EU XXV. GP
Eingelangt am 14/06/16

Brüssel, den 10. Juni 2016
(OR. en)

10111/16

UD 129
AELE 45

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8441/2/16 REV 2 UD 89 AELE 36
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den Folgemaßnahmen zum Zollkodex der Union – Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage den obengenannten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der vom Vorsitz im Lichte der Bemerkungen der Delegationen geänderten Fassung.

Dieser Text wird dem AStV und dem Rat zur Annahme ohne Aussprache vorgelegt.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zu den Folgemaßnahmen zum Zollkodex der Union**

Der Rat –

IN ANERKENNUNG FOLGENDER UMSTÄNDE:

- Der Unionszollkodex (UZK) ist ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte der Zollunion, an der seit 1968 gearbeitet wird, da er für eine grundlegende Überarbeitung des geltenden EU-Zollrechts steht, durch die eindeutiger Zollverfahren und mehr Sicherheit und Schutz für die EU-Bürger geschaffen werden sollen und die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und der Kommission durch neue IT-Systeme intensiviert werden soll;
- eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament hat neben Beiträgen aus dem Handel den Weg für die Annahme des grundlegenden Rechtsrahmens des UZK am 9. Oktober 2013 geebnet;
- noch bis vor kurzem wurde intensiv daran gearbeitet, insbesondere an der Vollendung des Rechtsrahmens durch detaillierte Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte;
- dieses Paket über den Unionszollkodex ("UZK-Paket")¹ ist am 1. Mai 2016 in Kraft getreten, wobei allerdings

für einen Übergangszeitraum bis 2020 weitere Arbeiten vorgesehen sind, um die neuen Vorschriften weiter auszuarbeiten und vollständig umzusetzen;

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013, delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015, delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015, Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 und Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016.

UNTER HERVORHEBUNG DESSEN,

- wie wichtig dieser Übergangszeitraum ist, um ein pragmatisches und unternehmensfreundliches Konzept für die Umsetzung zu ermöglichen, wobei ein konstruktiver und kooperativer Ansatz der Kommission unerlässlich ist;
- wie wichtig es ist, dass die weiteren Arbeiten während dieses Übergangszeitraums – insbesondere an den IT-Systemen – auf einer realistischen Kosten- und Zeitplanung basieren und Möglichkeiten für eine Minimierung der Kosten für Zoll und Handel, beispielsweise mittels gemeinsamer IT-Lösungen, sondiert werden;

UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS auf die Schlüsselrolle des Zolls für den EU-grenz-überschreitenden Warenverkehr, insbesondere – wie in dem UZK festgelegt – für den Schutz der Einnahmen, die Sicherheit und den Schutz der Unionsbürger, die Betrugsbekämpfung und die Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Zollkontrollen und der Erleichterung des legalen Handels;

UNTER BETONUNG DER NOTWENDIGKEIT,

- mit einem zukunftsorientierten Ansatz die innovative Weiterentwicklung des UZK-Pakets voranzutreiben, damit eine effektive Anpassung an das sich ständig verändernde Arbeitsumfeld im Zollwesen – wie etwa Änderungen im IT-Bereich, das Management der gesamten Lieferkette, Handelsströme, den elektronischen Handel sowie Schutz- und Sicherheitsaspekte – erreicht werden kann;
- weitere Arbeiten durchzuführen, die den Beiträgen und Bedürfnissen des Zolls und des Handels tatsächlich entsprechen und den Bedürfnissen der KMU Rechnung tragen;
- die Arbeiten zur weiteren Erleichterung und Vereinfachungen des Handels fortzusetzen;
- die Arbeiten auf der Grundlage einer klaren und realistischen Aufstellung sowohl der Kosten als auch des Zeitplans für die Umsetzung der neuen Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und den Handel weiterzuführen;

ERSUCHT DIE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN,

- weiter daran zu arbeiten, dass das UZK-Paket auf dem neuesten Stand bleibt – also modern und dynamisch und den Herausforderungen, die sich für das Zollwesen stellen, gewachsen. Dies beinhaltet unter anderem Folgendes:
 - Weiterentwicklung wirksamer Vereinfachungen und Modernisierungsmaßnahmen, wie die zentrale Zollabwicklung und Eigenkontrolle, sowie einen modernen Ansatz, beispielsweise in Bezug auf den einzigen Schalter ("single window") und die Zusammenarbeit zwischen Zoll- und anderen Regierungsbehörden, die mit dem die EU-Grenzen überschreitenden Warenverkehr befasst sind;
 - Ausbau der Vorteile für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte;
 - Gewährleistung der bestmöglichen Angleichung der Rechtsvorschriften und Verfahren im Zollwesen und in anderen Politikbereichen, einschließlich eines wirksamen und effizienten Risikomanagements im weiteren Zollbereich;
 - Verbesserung der Transparenz bei der Entwicklung von IT-Systemen, insbesondere in Bezug auf die Planung, durch die Ermittlung flexibler Ansätze, die Finanzierung und die Kosteneffizienz;
 - Gewährleistung klar formulierter Vorschriften im Basisrechtsakt und eines gemeinsamen Verständnisses betreffend den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Leitlinien. Leitlinien sollten sich auf bewährte Vorgehensweisen stützen, so dass sie die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung unterstützen, und dürfen nicht über die Vorgaben der Verordnungen hinausgehen;
 - Förderung der Anwendung von auf dem UZK basierenden Rechtsvorschriften, beispielsweise in Freihandelsabkommen und Instrumenten der Weltzollorganisation;

- bei der Prüfung weiterer Arbeiten sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Zollkontrollen und der Erleichterung des legalen Handels durch die Mitgliedstaaten wie auch durch die Kommission, insbesondere wenn sie neue Gesetzgebungsvorschläge ausarbeitet;
 - Gewährleistung, dass – auf der Grundlage von detaillierten Geschäftsszenarien und soweit möglich Pilotprojekten – realistische Zeitvorgaben, die Kosten sowie die Auswirkungen auf Zoll und Handel hinreichend berücksichtigt werden;
 - Gewährleistung einer rechtzeitigen und optimalen Einbeziehung des Handels;
 - Datenschutzvorschriften und die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten;
- die Zusammenarbeit bei strategischen Themen auf Ratsebene proaktiv weiterzuführen, um den neuen institutionellen Rahmen, der sich durch den Vertrag von Lissabon ergibt, möglichst effizient zu nutzen. Dies ist auch weiterhin unerlässlich, um eine funktionsfähige Zollunion zu gewährleisten;

ERSUCHT die Kommission, unter Berücksichtigung des bereits vorgesehenen Berichtswesens für eine regelmäßige und angemessene Berichterstattung über die Fortschritte bei der Modernisierung des UZK-Pakets sowie über die diesbezügliche Planung an den Rat zu sorgen.
